

Protokoll Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst

Montag, 3. Juli 2017 im Prodekanat München-Nord

Anwesend: Katharina Heunemann, Christiane Döring, Markus Eberle, Anne Bickhardt, Dagmar Knecht, Christoph Hilmes, Dekan Uli Seegenschmiedt, Sylvia Erber

Modelle des Teildienstes

Es gibt zwei unterschiedliche Modelle, Teildienst zu gestalten: Blockmodell und Tagemodell:

- a) Im Tagemodell definiert der Pfarrer bzw. die Pfarrerin Tage, an denen er bzw. sie in aller Regel keinen Dienst hat (Ausnahmen Konferenz, dringende Beerdigung etc. – hier kann Dienstausgleich beansprucht werden, siehe unten). Im Umkehrschluss gelten die anderen Tage als Dienst-Tage. Nur für diese wird Urlaub benötigt. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend. – Teildienstler mit Tagemodell sind gebeten, ihre jeweiligen Dienst-Tage auf jedem Abwesenheits-Antrag anzugeben. Dies erleichtert die Bearbeitung enorm!
- b) Im Blockmodell ist der Pfarrer bzw. die Pfarrerin selbst für die Zeiteinteilung im Verlauf einer ganzen Woche verantwortlich. Er bzw. sie kann für die Kommunikation vor Ort „Blöcke“ definieren (z.B. für 50% => Mo nm/Di vm/Mi freier Tag/Do nm/Fr vm/Sa vm), an die er bzw. sie aber nicht zwingend gebunden ist. Der Urlaubsanspruch beträgt - wie für andere in Vollzeit – 36 Tage.

Teilnahme Prodekanatskonferenz

Wir haben normalerweise 8 Prodekanats-Konferenzen im Jahr auf Prodekanatsebene:

Januar, Februar, (März Gesamtkonferenz des DB,) April, Mai, Juni*, Juli, September, Oktober*, November (eine der Konferenzen entfällt wegen Arbeits- bzw. Freizeitkonvent oder Studienreise)

Vereinbarung im PD-Nord: 3 x im Jahr kann man bei der Prodekanatskonferenz mit Hinweis auf Teildienst fehlen, allerdings bitte immer mit entsprechender Abmeldung und Begründung. Die drei so begründeten Abwesenheiten sollten nicht nacheinander sein. Bei TD-Ehepaaren, die gemeinsam eine ganze Stelle besetzen, gilt weiter die Regel, dass eine/r der beiden bei allen Konferenzen anwesend sein soll.

Unter Berücksichtigung von Krankheit, Fortbildung, Beerdigung oder anderer nicht von der Hand zu weisender Gründe würde das im Umkehrschluss bedeuten, dass Ihre Teilnahme an 4-5 Prodekanats-Konferenzen im Jahr erwartet werden kann (unter Hinweis auf „Dienstpflicht“ DBO §33). Dies läuft zwar nicht mathematisch auf 50%ige Teilnahme hinaus, andererseits ist die Prodekanats-Konferenz als Forum für „geschwisterlichen Austausch“ mit Informations-, Gemeinschafts- und Fortbildungscharakter zu wichtig, um größere Abstände von Teilnahmen zu provozieren. Gegen eine häufigere Teilnahme ist nichts einzuwenden ☺!

Abwesenheiten (gilt nicht nur für Teildienstler)

Abwesenheiten über Nacht müssen im Prodekanat nicht explizit gemeldet werden.

Bei Abwesenheiten (an Dienst-Tagen) untertags über 4 Stunden sollte man innerhalb von ca. 2 Stunden am Dienstort sein können bzw. mindestens per Handy erreichbar sein. Es kann hilfreich sein, die Kollegin bzw. den Kollegen über die Abwesenheit zu informieren oder gar um Vertretung im Eventualfall zu bitten. Ungeachtet dessen ist immer zu berücksichtigen, dass auch aus Versicherungsgründen eine Meldung sinnvoll sein kann.

Dienstfreies Wochenende

Einmal pro Monat steht jeder Pfarrerin bzw. jedem Pfarrer ein freies Wochenende zu, siehe (PfUrIV § 18 (4) und entsprechende Verordnung VV-PfUrIV 18.4).

In der Rechtssammlung gibt es keine extra Regelung für Teildienstler. Bedeutet dies, dass Teildienstler theoretisch 12 freie Wochenenden im Jahr zustehen? Wenn man von 46 Dienstwochen im Jahr ausgeht, der bzw. die

Teildienstler/in an 23 Sonntagen im Dienst ist und davon 12 freie Sonntage beansprucht, wird klar, dass diese Lösung so nicht tragfähig ist. Wie soll das im Gemeindealltag funktionieren?

Eine schlüssige Regel wäre: jeder zweite Monat ein freies Wochenende = maximal 6 freie Wochenenden. Entsprechend haben wir das für das Prodekanat München-Nord vereinbart.

Dienstaugleich

- a) Logischerweise können KV- oder KU-Wochenenden, Konferenzen und andere notwendige oder „angeordnete“ Dienste ausgeglichen werden. Absprache vor Ort.
- b) Bei Fortbildungen, die auch Tage umfassen, die eigentlich dienstfrei sind, wird unterschieden zwischen angeordneten oder z.B. im MAJG vereinbarten Pflichtfortbildungen, bei denen die Fortbildungstage als dienstfreie Tage eingebracht werden können und selbstgewählten Fortbildungen. Im zweiten Fall wird kein zusätzlicher Dienstaugleich gewährt.
- c) Die Frage, wie FEA (und entsprechender Dienstaugleich) mit dem Teildienst vereinbart werden kann, muss mit der FEA geklärt werden!
- d) Ausgleich für lange Arbeitstage sollte selbstorganisiert an anderen Dienst-Tagen eingeplant werden. Für den Dienstaugleich im Alltag ist im Grunde jede/r selbst verantwortlich.

Kinderbetreuungskosten in Anwesenheit bei verpflichtenden Veranstaltungen (gilt nur im Teildienst!)

Hier scheint allgemeiner Klärungsbedarf. Im LKA wird angefragt. Bisher gibt es nur Klärungen im Bereich des Predigerseminars/Vikariats. In welcher Höhe (Euro) und für welche Zeiträume?

Vorbehaltlich einer entspr. Genehmigung durch das LKA bezahlt das Prodekanat München-Nord bei dienstlich angeordneten Veranstaltungen (z.B. Prodekanatskonferenz, PD-Synode, PD-Ausschuss) einen Zuschuss zu den angemessenen nachgewiesenen Betreuungskosten (durch fremde Personen – nicht verwandt) in Höhe von 50%.

Bei dienstlich notwendigen Veranstaltungen auf Gemeindeebene (während dienstfreier Tage im Tagemodell) kann dies evtl. mit dem KV und Kirchenpfleger/in entsprechend abgesprochen werden.

Absprachen

Grundsätzlich gilt: für alle Pfarrerinnen bzw. Pfarrer sind klare Absprachen mit Kollege bzw. Kollegin vor Ort und/oder der Subregion unverzichtbar. Dies gilt umso mehr für Teildienstler.

Vertretung

Für das Prodekanat München-Nord gilt die Regelung wie in „Prima vertreten“ (2. Fassung von 2013, siehe Homepage), u.a.: *„... ebenso wie ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin Anspruch auf 9 Wochen Vertretung für andere Kolleg/innen hat, verpflichtet er/sie sich, 10 Wochen (für Teildienstler 6 Wochen*) Vertretung für andere Kolleg/innen zu übernehmen. Er/Sie führt gewissermaßen für sich eine Art „Vertretungskonto“. Die Differenz zwischen 9 Wochen Anspruch und 10 Wochen Vertretung für andere ergibt sich aus der Tatsache, dass im Pfarrkapitel neun Kolleg/innen im Teildienst arbeiten (zwei mit 75%, sechs mit 50%, einer mit 40%); sie müssen zwar voll vertreten werden, von ihnen soll aber nur die Hälfte* an Vertretungszeit erwartet werden.“*

Vertretung von Teildienstlern im Tagemodell für volldienstleistende Kolleginnen und Kollegen wird während der Pfingst- und Sommerferien auch an den eigentlich dienstfreien Tagen erwartet. Denn in diesen Zeiten kann leichter Dienstaugleich an anderen Tagen organisiert werden.

PS: Pfarrerin Dagmar Knecht wird sich wegen mancher Regelungen mit dem PfarrerInnenverein in Verbindung setzen.

München, 20. Juli 2017 - Protokoll: Sylvia Erber und Uli Seegenschmiedt